



Fundstelle: ECLI:AT:OLG0819:2015:0060BS00309.14P.0116.000

- 1. Jugendliche Darsteller können durch das Herstellen pornografischer Aufnahmen von sich selbst (sog. „Selfies“) die Tatbestände des § 207a Abs 2 erster Fall und Abs 1 Z 2 StGB erfüllen.**
- 2. Das Verteilen von Selfies via WhatsApp mit sexuellem Inhalt (hier: Onanieren und Einführen einer Pfefferoni in sein After) an Personen unter 16 Jahren kann als sog. „Sexting“ die Tatbestände der sittlichen Gefährdung solcher Personen nach § 208 StGB, § 2 PornoG – bei entsprechendem Vorsatz des Versenders – verwirklichen.**

Leitsätze verfasst von Hon.-Prof. Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Das Oberlandesgericht Innsbruck hat durch den Senatspräsidenten Dr. Werus als Vorsitzenden sowie den Richter Mag. Friedrich und die Richterin Dr. Klammer als weitere Mitglieder des Senates in der Strafsache gegen Sam***** K***** wegen der Verbrechen der pornografischen Darstellungen Minderjähriger nach § 207a Abs 2 erster Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Innsbruck gegen den Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 10.10.2014, GZ 23 Hv *****-7, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Beschluss aufgehoben und dem Landesgericht Innsbruck die Fortsetzung des Verfahrens aufgetragen.

Begründung:

Der Strafantrag der Staatsanwaltschaft Innsbruck legt dem am ***** geborenen Sam***** K***** zur Last, er habe zwischen 1.9. und 9.9.2013 in I***** mehrere pornografische Darstellungen von sich selbst, nämlich wirklichkeitsnahe Abbildungen geschlechtlicher Handlungen an sich selbst (zB Onanieren und Einführen eines Pfefferonis in den After), zum Zweck der Verbreitung hergestellt und anderen Personen, nämlich den strafunmündigen Mädchen Sir***** K***** und Sar***** K***** durch Versenden per „Whatsapp“ zugänglich gemacht.

Sam***** K***** habe hiedurch begangen die Verbrechen der pornografischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs 2 erster Fall StGB, die Vergehen der pornografischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs 1 Z 2 StGB.

Mit dem angefochtenen Beschluss wies der *Einzelrichter des Landesgerichtes Innsbruck* gestützt auf § 485 Abs 1 Z 3 iVm § 212 Z 1 und 2 StPO den Strafantrag zurück und stellte das Verfahren ein. Zur materiellen Rechtslage enthält der angefochtene Beschluss die folgenden, hier auszugsweise wörtlich wiedergegebenen Ausführungen:

§ 207a StGB bestimmt: Wer eine pornografische Darstellung einer minderjährigen Person herstellt oder einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen (Abs 1).

Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer eine pornografische Darstellung einer minderjährigen Person zum Zweck der Verbreitung herstellt, einführt, befördert oder ausführt oder eine Tat nach Abs 1 gewerbsmäßig begeht ... (Abs 2).

Im vorliegenden Fall nicht weiter fraglich ist, dass die ... Bilder bzw Videodateien pornografische Darstellungen Minderjähriger (bzw eines Minderjährigen) im Sinne des Abs 4 leg cit sind ... und ... ließe sich auch erschließen, dass der Angeklagte die Aufnahmen auch

zum Zweck der Verbreitung hergestellt habe. Insofern wären sämtliche Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Fraglich bleibt jedoch, ob Täter des § 207a Abs 1 oder 2 StGB auch der jugendliche Darsteller selbst sein kann oder ob Täter und Darsteller verschiedene Personen sein müssen. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ist dies ... nicht eindeutig zu erkennen. Wird im StGB zwar in einer Vielzahl von Tatbeständen ausdrücklich gefordert, dass sich die Tathandlung gegen einen anderen richtet (vgl §§ 75, 83 Abs 1, 105 Abs 1 StGB uva), ist dies in anderen Bestimmungen nicht ausdrücklich statuiert, aber logisch erkennbar und wohl auch nicht weiter strittig, dass dies auch dort gefordert ist (vgl § 104a StGB).

Grundsätzlich ließe sich die Auffassung vertreten, dass aber gerade bei den gegenständlichen Strafbestimmungen Täter und dargestellter Minderjähriger auch ein und dieselbe Person sein könnten (Hinterhofer in SbgK StGB § 207a Rz 25 und 55, jedoch ohne nähere Begründung oder Hinweise auf Judikatur).

Andererseits ist Schutzzweck der gegenständlichen Norm grundsätzlich die ungestörte sexuelle und allgemein psychische Entwicklung von Unmündigen. Rechtsgut ist somit die sexuelle Integrität von Unmündigen. Dieser Schutzzweck soll primär über den in § 207a intendierten Darstellerschutz erreicht werden. Die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern ist zu schützen. Primär dadurch - so die Meinung des Gesetzgebers -, dass man verhindert, dass sie als Darsteller pornografischen Materials missbraucht werden. Insofern gefährdet die Herstellung pornografischer Darstellungen idR unmittelbar, die Verbreitung, der Erwerb und Besitz dieses Materials aber nur mittelbar das Schutzgut. Erwerb und Besitz von sowie wissentlicher Internetzugriff auf Darstellungen von Kindesmissbrauch als reales Geschehen sind, wie auch das „einem anderen Verschaffen“ (gleichwertig mit „Verbreiten“) strafwürdig, weil bei authentischer Kinderpornografie der Konsumentenkreis relativ eng ist und von diesem keine Massenprodukte akzeptiert werden. Es handelt sich dabei, bezogen auf den Darstellerschutz, jedoch um „potenzielle Gefährdungen“ des Rechtsguts. Manche Tatbilder des § 207a gehen über den Darstellerschutz hinaus, weil sie Abbildungen erfassen, die ohne einen tatsächlichen Missbrauch zustande gekommen sind: zB Realpornografie von Erwachsenen mit kindlichem Erscheinungsbild; virtuelle Kinderpornografie (Philipp in WK² StGB § 207a Rz 1 und 5 f mwN; vgl auch RIS-Justiz RS0110454).

Während bei der ähnlich gelagerten und formulierten Bestimmung des § 215a StGB mit ähnlichem Schutzzweck auch eine Identität von Täter und Opfer zumindest theoretisch bei der Begehungsform des Anbietens denkbar wäre, wird hier - soweit erkennbar - nicht die Auffassung vertreten, dass dies tatsächlich der Fall wäre (List in SbgK StGB § 215a).

Insofern geht das Gericht aufgrund des Schutzzweckes davon aus, dass die hier gegenständlichen Strafbestimmungen nicht auf Herstellung (mit erweitertem Vorsatz) und Zugänglichmachen von eigenen geschlechtlichen Handlungen anzuwenden sind, dass also Täter und Darsteller verschiedene Personen sein müssen.

Schließlich ist aufgrund der nach dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Beweisergebnisse auch nicht davon auszugehen, dass dem Angeklagten in Bezug auf das Alter der Empfängerinnen der gegenständlichen pornografischen Darstellungen Wissenslichkeit unterstellt werden könnte, sodass auch eine Strafbarkeit nach § 2 Abs 1 PornoG nicht in Frage kommt.

Die fristgerecht eingebrachte Beschwerde der Staatsanwaltschaft begehrt die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und den Auftrag an das Erstgericht zur Fortsetzung des Verfahrens. Zur Begründung führte die Staatsanwaltschaft aus:

... Der Rechtsansicht des Landesgerichtes Innsbruck ist nicht zu folgen, da auch die jugendlichen Darsteller selbst Täter des § 207a Abs 1 sein können. Dies gilt etwa dann, wenn sie die pornografischen Darstellungen Dritten zugänglich machen oder diese exportieren. So macht sich zB ein Jugendlicher nach § 207a Abs 1 Z 2 StGB strafbar, der eine „reißerisch

verzerrte“ und „auf sich selbst reduzierte“ pornografische Darstellung seiner Genitalien via Webcam oder E-Mail anderen zugänglich macht (Hinterhofer SbgK § 207a Rz 26). Zu beachten ist allerdings, dass die Straflosigkeit gemäß Abs 5 *leg cit* - unter den darin genannten weiteren Voraussetzungen und außer im Fall des Besitzes gemäß Abs 3 - nur bei der Herstellung nach Abs 1 Z 1 in Betracht kommt, nicht aber bei einer - wie hier vorliegenden - Herstellung zum Zweck der Verbreitung (Abs 2 erster Fall). Der Terminus „Verbreitung“ in Abs 2 ist etwas irreführend. Es handelt sich keinesfalls um eine Massenverbreitung. Die Absicht auf Verbreitung ist bereits dann gegeben, wenn es dem Täter darauf ankommt, die pornografische Darstellung Minderjähriger einem anderen zugänglich zu machen (Hinterhofer in SbgK § 207a Rz 53; Philipp in WK² StGB § 207a Rz 19).

Im vorliegenden Fall hat der Beschuldigte Sam***** K***** die pornografischen Darstellungen von sich selbst gerade dazu hergestellt, um diese im Anschluss an die beiden unmündigen Mädchen Sir***** K***** und Sar***** K***** zu versenden. ...

Die Oberstaatsanwaltschaft trat in ihrer Stellungnahme für den Erfolg der Beschwerde ein und führte dazu aus: Täter des § 207a StGB kann jedermann sein und jeder, der in irgend einer Phase an der Herstellung einer pornografischen Darstellung im Sinne des § 207a StGB selbst mitgewirkt hat, ist unmittelbarer Täter des § 207a Abs 1 Z 1 bzw Abs 2 erster Fall StGB (vgl Philipp in WK² StGB § 207a Rz 7 und 27).

Der Angeklagte erstattete durch seine Verteidigerin die Gegenäußerung vom 12.1.2015. Darin wird aufgrund der Abschnittsüberschrift „strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ und der rechtsdogmatischen Einordnung des § 207a StGB die Meinung vertreten, der minderjährige Darsteller von pornografischem Material könne unmöglich selbst Täter im Sinne des § 207a StGB sein. Folge man der Ansicht der Anklagebehörden, so habe dies die Konsequenz, dass ein minderjähriger Pornografiedarsteller bei der Herstellung durch Erwachsene als Beitragstäter im Sinne des § 12 StGB angesehen würde; dies sei geradezu kontraproduktiv. Die Gegenäußerung argumentiert auch mit § 207a Abs 5 StGB und merkt an, im vorliegenden Fall werde „offensichtlich versucht, einen Schuldigen zu finden, um Genugtuung für die beiden zum Tatzeitpunkt (gerade noch) unmündigen Empfängerinnen zu erlangen“, welche den Angeklagten zur Übermittlung aufgefordert hätten. Im Falle einer solchen Aufforderung von einem Erwachsenen an den jugendlichen Angeklagten wäre „niemals jemand auf die Idee gekommen“, den Angeklagten als Täter im Sinne des § 207a StGB anzusehen.

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft erweist sich als *berechtigt*.

Den Wortlaut des § 207a Abs 2 erster Strafsatz und des § 207a Abs 1 Z 2 StGB würden die im Strafantrag unterstellten Taten des Angeklagten erfüllen. Das zweifelt auch die Begründung des angefochtenen Beschlusses nicht an.

Dass sich die Tat gegen eine bestimmte andere Person gerichtet haben muss, fordern zwar viele, aber nicht alle Straftatbestände. Es gibt nämlich auch Tatbestände, deren Schutzobjekt ein Gut der Allgemeinheit ist, zum Beispiel Umwelt- oder Korruptionsdelikte. Daraus lässt sich also für die Auslegung des § 207a StGB nichts ableiten.

Unmittelbarer Darstellerschutz ist nicht das einzige Ziel des § 207a StGB. Der Gesetzgeber geht nämlich - auch in Umsetzung internationaler Rechtsakte - davon aus, die Erzeugung und Verbreitung von kinderpornografischem Material stimuliere eine entsprechende Nachfrage (vgl 11 Os 136/00 und ErlRV 294 BlgNR XXII. GP 23 zum StRÄG 2004). Manche Tatbilder des § 207a StGB erfassen daher auch Abbildungen, die ohne tatsächlichen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen zustande gekommen sind, zum Beispiel Realpornografie von Erwachsenen mit kindlichem Erscheinungsbild oder virtuelle Kinderpornografie (Philipp in WK [2014] StGB § 207a Rz 6). Da es dem Gesetzgeber eben nicht nur um den unmittelbaren Darstellerschutz, sondern auch um den Schutz anderer Minderjähriger als potenzielle Opfer

geht, kommen jugendliche Darsteller pornografischer Aufnahmen nicht in den Genuss der Strafflosigkeit nach § 207a Abs 5 StGB, sondern werden selbst straffällig, wenn sie diese Aufnahmen Dritten zugänglich machen (*Hinterhofer* in SbgK [2006] StGB § 207a Rz 86).

Jugendliche dürfen zwar realen Sexualverkehr haben. Betreiben sie miteinander „Cybersex“, können sie aber nach § 207a StGB straffällig werden, weil schon das Zugänglichmachen für eine einzige Person als „Verbreitung“ genügt (*Philipp* aaO Rz 19) und weil die Strafflosigkeit nach § 207a Abs 5 Z 1 StGB nur Darstellungen zum eigenen Gebrauch des Abgebildeten erfasst (*Philipp* aaO Rz 31). Dies begründet allerdings nicht unbedingt einen Wertungswiderspruch, weil der reale Sexualverkehr allein anders als „Cybersex“ keine Gefahr der (unter Umständen unkontrollierbaren) Weiterverbreitung pornografischer Darstellungen Minderjähriger mit sich bringt.

Der für den Angeklagten erstatteten Gegenäußerung ist überdies zu erwidern: Nach eigenen Angaben wurde der Angeklagte von den Mädchen erst zur Übermittlung von Nacktbildern aufgefordert, nachdem er dies selbst angeboten hatte (S 13 oben in ON 4).

Für die Subsumtion nach § 207a StGB ist das unmündige Alter der Empfängerinnen nicht entscheidend. Wohl aber wäre das Alter der Opfer bei den Tatbeständen des § 208 StGB und des § 2 PornoG relevant, wobei der darauf gerichtete Vorsatz nicht ohne Durchführung einer Hauptverhandlung in vorwegnehmender Beweiswürdigung beurteilt werden dürfte (vgl *Fabrizy* StPO¹² § 485 Rz 4).

Zusammengefasst spricht also weder der Wortlaut noch der - nicht auf den unmittelbaren Darstellerschutz beschränkte - Schutzzweck des § 207a StGB gegen die Strafbarkeit des jugendlichen Darstellers und Versenders der inkriminierten Fotos und Videos. Deshalb war der Beschwerde Folge zu geben, der angefochtene Beschluss aufzuheben und dem Erstgericht die Fortsetzung des Verfahrens aufzutragen.

Gegen diese Entscheidung steht ein weiterer Rechtszug nicht zu (§ 89 Abs 6 StPO).

Anmerkung*

I. Das Problem

Ein zum Tatzeitpunkt minderjähriger Jugendlicher aus Tirol fotografierte sich und verschickte mit dem Messenger-Dienst „WhatsApp“ pikante Bilder. Seine "Selfies" zeigten ihn bei geschlechtlicher Handlungen an sich selbst wie zB dem Onanieren und dem Einführen einer Pfefferoni in seinen After. Empfänger dieser scharf-pikanten Bilder¹ waren ua zahlreiche 12- bis 13-jährige Mädchen aus seinem Bekanntenkreis. Die Staatsanwaltschaft Innsbruck erhob Anklage wegen pornografischer Darstellung Minderjähriger nach § 207a StGB. Das Erstgericht stellte das Strafverfahren ein und folgte der Argumentation der Verteidigung. Fotograf und Abgelichteter könnten zur Verwirklichung des Tatbestandes von § 207a StGB nicht derselbe sein. Zudem hätten die Mädchen den Jugendlichen aufgefordert, die Bilder zu schicken. Aufgrund der Beschwerde der StA Innsbruck gegen den gerichtlichen Einstellungsbeschluss hatte sich das OLG Innsbruck letztlich mit der Rechtsfrage zu befassen, ob der (minderjährige) Darsteller von pornografischem Material selbst Täter iS des § 207a StGB sein könnte.

* RA Hon.-Prof. Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

¹ Streng genommen handelt es sich bei der Aufnahme der Pfefferoniszene um ein „Belfie“ (Butt+Selfie).

II. Die Entscheidung des Gerichts

Der 3-RichterInnen-Senat gab der Beschwerde Folge. Unmittelbarer Darstellerschutz wäre nicht das einzige Ziel des § 207a StGB. Gleichfalls wären Abbildungen, die ohne tatsächlichen Missbrauch des Jugendlichen zustande kamen, vom Rechtsgüterschutz mit umfasst. Ziel der Strafnorm wäre auch die Verhinderung einer „virtuellen Kinderpornografie“. Dem Gesetzgeber ging es nämlich nicht nur um den Schutz des Abgelichteten, sondern genauso um den Schutz anderer Minderjähriger als potenzielle Zuseher sexueller Darstellungen an Minderjährigen. Zudem wäre der Angeklagte von den (strafunmündigen) Mädchen erst zur Übermittlung von Nacktbildern aufgefordert worden, nachdem er Bilder angeboten hatte.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Das Phänomen des „Sexting“ hat nunmehr nicht nur die Jugend(un)kultur, sondern auch die österreichischen Strafgerichte voll getroffen. Unter diesem Begriff versteht man generell *„the sending of sexually suggestive nude or nearly-nude photo or video of oneself to someone“*², maW die private Verbreitung erotischen Bildmaterials des eigenen Körpers über Multimedia Messaging Services durch Mobiltelefone. Bemerkenswert neu an der vorliegenden Entscheidung ist die im Grundsatz bejahte Strafbarkeit des Versenders für Eigenmaterial, zusätzlich oder unabhängig von heimlichen³ oder erzwungenen Aufnahmen durch Dritte. Das OLG Innsbruck stützt sich dafür auf einen Teil der Lehre,⁴ wonach jugendliche Darsteller pornografischer Aufnahmen nicht in den Genuss der Strafflosigkeit nach § 207a Abs 5 StGB kommen, sondern selbst straffällig werden, wenn sie diese Aufnahmen Dritten zugänglich machen.

Der Richterspruch aus Tirol rückt einmal mehr die sorglose Verwendung des wohl neben Facebook – aus Datenschutzperspektive – unsichersten Online-Netzwerkes überhaupt in den Fokus. „WhatsApp“, einem Messenger Service für Smartphones, folgen mittlerweile ca 1 Million Österreicher, hauptsächlich Jugendliche, die jeden Tag mehrere Millionen Textnachrichten, Fotos oder Videos (ver-)teilen. Dabei bleibt nicht nur der Datenschutz auf der „virtuellen“ Strecke, sondern auch bislang unbemerkt, dass nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) dieses Dienstes eine Nutzung für Personen unter 16 Jahren nicht gestattet ist. Diese AGB sind – mE verbraucherschutzrechtswidrig entgegen § 5a Abs 1 KSchG⁵ – bislang lediglich in englischer Sprache verfügbar und lauten auszugsweise:

„Our Commitment To Childrens' Privacy

Protecting the privacy of young children is especially important. For that reason, WhatsApp does not knowingly collect or maintain Personally Identifiable Information or non-personally-identifiable information on the WhatsApp Site or WhatsApp Service from persons under 16 years of age, and no part of the WhatsApp Service is directed to or intended to be used by persons under 16. If you are under 16 years of age, then please do not use the WhatsApp Service or access the WhatsApp Site at any time or in any manner. If WhatsApp

² *Kettemann*, Taking Sexting Seriously: Should Europe Start Prosecuting "Sexters"? *juridikum* 2010, 402; „Sexting“ ist dabei ein Kunstwort, das aus „Sex“ und „texting“ (= Kurznachrichten schreiben) besteht; vgl auch *Leitner/Salimi/Löschl*, Social Media Crime: Kriminalitätsphänomene in Sozialen Medien und rechtliche Aspekte in: Schweighofer/Kummer/Hötzendorfer (Hrsg), *Kooperation* (2015) 51; höchst lesenswert *Kirwan/Power*, *Cybercrime – The Psychology of Online Offenders* (2013) 126, 139.

³ LG Salzburg 29.04.2011, 49 Bl 17/11v (Heimliches Fotografieren auf der Toilette) = *jusIT* 2011/89, 185 (*Thiele*).

⁴ *Hinterhofer* in *SbgK* (2006) § 207a Rz 86.

⁵ IdF des Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (VRUG), BGBl I 33/2014; aA noch *Apathy* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB⁴ V § 5c KSchG Rz 4 aE.

*learns that Personally Identifiable Information of persons under 16 years of age has been collected on the WhatsApp Site or WhatsApp Service, then WhatsApp may deactivate the account and/or make the status submissions inaccessible. And always, think of the children!*⁶

Und dennoch passiert, was nicht sein darf/kann. Wer sich trotz all dieser Bedenken für einen Verbleib auf WhatsApp entschließt,⁷ und für ihre Datensicherheit ISO-zertifizierte Messenger⁸ ausschlägt, sollte – wie im realen Leben – seine „Einstellungen“ ändern.

Jugendliche dürfen zwar realen Sexualverkehr haben. Betreiben sie miteinander „Cybersex“, können sie aber nach § 207a StGB straffällig werden, weil schon das Zugänglichmachen für eine einzige Person als „Verbreitung“ genügt⁹ und weil die Straflosigkeit nach § 207a Abs 5 Z 1 StGB nur Darstellungen zum eigenen Gebrauch des Abgebildeten erfasst.¹⁰ Dies begründet allerdings nach wohl vertretbarer Ansicht des OLG Innsbruck keinen Wertungswiderspruch, da der reale Sexualverkehr allein – anders als „Cybersex“ – keine Gefahr der (unter Umständen unkontrollierbaren) Weiterverbreitung pornografischer Darstellungen Minderjähriger mit sich bringt.

Ausblick: Die vorliegende Entscheidung betont ausdrücklich, dass es für die Anwendbarkeit des § 207a StGB nicht auf das (hier: unmündige) Alter der Empfänger der inkriminierten Bilder ankommt. Wohl aber sei das Alter der Opfer bei den Tatbeständen des § 208 StGB und des § 2 PornoG relevant. Der allenfalls dazu erforderliche Vorsatz des Täters kann nur in einer Hauptverhandlung festgestellt werden.¹¹ Ohne vorgreifende Beweiswürdigung haben daher die RichterInnen des OLG der Tatsacheninstanz mitgegeben, auch in Richtung eines Verdachts wegen sittlicher Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren zu ermitteln.

IV. Zusammenfassung

Nach der Entscheidung des OLG Innsbruck spricht weder der Wortlaut noch der – nicht auf den unmittelbaren Darstellerschutz beschränkte – Schutzzweck des § 207a StGB (pornographische Darstellungen Minderjähriger) gegen die Strafbarkeit des jugendlichen Darstellers und Versenders von eigenen Sex-Fotos und Videos via WhatsApp an andere Personen. Eine Einstellung des Strafverfahrens gegen den Hersteller des „Selfie“ kommt daher schon aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht.

⁶ Abrufbar unter <<http://www.whatsapp.com/legal/>> (02.04.2015).

⁷ Eine einfache Anleitung zum Löschen gibt es unter <<http://www.netzwelt.de/news/121991-WhatsApp-konto-loeschen-so-kuendigen-messenger.html>> (02.04.2015).

⁸ ZB die Dienste „Threema“, abrufbar unter <<https://threema.ch/de/>> (02.04.2015), oder „MyEnigma“, abrufbar unter <<https://www.myenigma.com/de/>> (02.04.2015).

⁹ Philipp in WK²-StGB (2014) § 207a Rz 19.

¹⁰ Philipp in WK²-StGB (2014) § 207a Rz 31.

¹¹ Vgl Fabrizy, StPO¹² § 485 Rz 4.